

TE OGH 2017/1/27 8Ob120/16d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner, den Hofrat Dr. Brenn sowie die Hofrätinnen Mag. Korn und Dr. Weixelbraun-Mohr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei V***** M*****, vertreten durch Mag. Ralph Kilches, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Dr. A***** S*****, vertreten durch Dr. Stefan Herdey, Dr. Roland Gsellmann, Rechtsanwälte in Graz, wegen 40.750 EUR (Revisionsinteresse 11.580 EUR) samt Anhang, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 14. Oktober 2016, GZ 2 R 159/16v-47, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Für die Streitwertgrenze der Revisionszulässigkeit nach § 502 Abs 2 ZPO ist der gesamte Entscheidungsgegenstand des Berufungsverfahrens maßgebend, auch wenn nur ein Teil davon Gegenstand des Revisionsverfahrens wird (RIS-Justiz RS0042408). Die Behandlung der außerordentlichen Revision des Klägers hängt daher nicht von einer Abänderung des Zulassungsausspruchs durch das Berufungsgericht iSd § 508 Abs 3 ZPO ab. 1. Für die Streitwertgrenze der Revisionszulässigkeit nach Paragraph 502, Absatz 2, ZPO ist der gesamte Entscheidungsgegenstand des Berufungsverfahrens maßgebend, auch wenn nur ein Teil davon Gegenstand des Revisionsverfahrens wird (RIS-Justiz RS0042408). Die Behandlung der außerordentlichen Revision des Klägers hängt daher nicht von einer Abänderung des Zulassungsausspruchs durch das Berufungsgericht iSd Paragraph 508, Absatz 3, ZPO ab.

Die Revision ist aber unzulässig, weil sie keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzeigt. Die Revision ist aber unzulässig, weil sie keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzeigt.

2. Ein vom Berufungsgericht inhaltlich behandelte, aber verneinte Mangel des erstgerichtlichen Verfahrens kann in der Revision nicht mehr neuerlich geltend gemacht werden (ständige Rechtsprechung; RIS-Justiz RS0042963).

Das Berufungsgericht hat sich mit der Mängelrüge des Klägers, das Erstgericht hätte ihn dazu anleiten müssen, sein Vorbringen zum begehrten Zinsenlauf schlüssig zu stellen, inhaltlich befasst und es für unbegründet erachtet. Diese Entscheidung ist im Revisionsverfahren nicht mehr anfechtbar.

3. Ein Sachverständiger, der im Prozess ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Parteien gegenüber persönlich nach §§ 1295, 1299 ABGB für den durch sein Gutachten verursachten Schaden. Dies gilt auch für das Strafverfahren zugunsten des Angeklagten bzw Beschuldigten (RIS-Justiz RS0026316 [T4]; RS0026319 [T6]; RS0026360 [T13]).3. Ein Sachverständiger, der im Prozess ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Parteien gegenüber persönlich nach Paragraphen 1295, 1299, ABGB für den durch sein Gutachten verursachten Schaden. Dies gilt auch für das Strafverfahren zugunsten des Angeklagten bzw Beschuldigten (RIS-Justiz RS0026316 [T4]; RS0026319 [T6]; RS0026360 [T13]).

Die Frage, für welche Aufwendungen des Klägers das fehlerhafte Gutachten des Beklagten kausal war, betrifft den Tatsachenbereich. Die vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen, welche begehrten Vertretungskosten dem Kläger in keinem Zusammenhang mit der mangelhaften Gutachtenserstattung standen bzw dem Kläger im Zuge des gegen ihn geführten Strafverfahrens jedenfalls erwachsen wären, können vom Obersten Gerichtshof, der nicht Tatsacheninstanz ist, nicht mehr neuerlich überprüft werden.

Textnummer

E117048

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0080OB00120.16D.0127.000

Im RIS seit

09.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at